

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch



STADT MEERBUSCH

Piratenpartei
Frau Sabine Kaldun
Schützendelle 16

DER BÜRGERMEISTER

Straßen und Kanäle

40670 Meerbusch

20.03.2012

KOPIE

Ihr Zeichen	Ansprechpartner	Anschrift / Raum	Mein Zeichen	Telefon / Fax / e-mail
	Jana Vukotić	Meerbusch - Lank - Latum Wittenberger Straße 21 Raum C 163	05.66.18.04. Sonder- nutzung	02150 - 916 258 02150 - 916 39 258 jana.vukotic@meerbusch.de

Plakatwerbung aus Anlass der Landtagswahl am 13.05.2012

Sehr geehrte Frau Kaldun,

aus dem beiliegenden gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 -22-33- und des Innenministeriums – 11/20-10.10 vom 08.08.2003 ist die Regelung der **Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen** einschließlich der Zeiträume zu ersehen.

Entsprechend jahrzehntelanger Praxis in der Stadt Meerbusch gilt folgendes:

Allgemeines

Gegen die Plakatierung bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:

- Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), dort insbesondere § 33 Abs. 2 letzter Satz, sind zwingend zu beachten.

„Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.“

Dies bedeutet, dass weder **an oder um Pfosten von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen** noch an Lampenmasten, an denen Verkehrszeichen befestigt sind, Parteienwerbung zulässig ist. Das Aufstellen von Dreieckständern und Doppelplatkaträgern an den vorgenannten Einrichtungen ist ebenfalls **nicht** zulässig.

- Eine Plakatierung, d. h. eine unmittelbare Befestigung **an** den Lichtmasten muss so erfolgen, dass jegliche Beschädigungen, insbesondere des Schutzanstriches, ausgeschlossen sind.
- Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie nicht zu einer Verkehrsbehinderung oder Verkehrsbeeinträchtigung führen können.

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss	210 500	(305 500 00)
Deutsche Bank, Meerbusch	5 385 588	(300 700 10)
Commerzbank AG, Meerbusch	840 444 400	(300 400 00)
Volksbank Meerbusch	71 00 870 015	(370 691 64)
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00	SWIFT-BIC: WELA DE DN	

Öffnungszeiten:

Di. 8-12 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Im Hinblick auf die Erhaltung der Verkehrssicherheit ist es zwingend erforderlich, dass eine Plakatierung in Kreuzungsbereichen/Sichtdreiecken etc. unterbleibt. Der Sinn der Vorschrift des § 33 Abs. 2 StVO liegt insgesamt im Schutz der Sicherheit des Verkehrs; eine verkehrsgefährdende Ablenkung der Verkehrsteilnehmer darf auch durch politische Plakatierung nicht erfolgen.
- Der Radfahrer- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Radwege sind vollständig freizuhalten. Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m frei bleiben.
- Während der Aufstellzeit müssen die Plakatständer 2 x wöchentlich auf Standfestigkeit, Beschädigungen etc. untersucht werden.
- **Sämtliche Plakattafeln und Plakate sind bis zu 5. Tag nach der Wahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.**

Großplakatflächen

Gegen die Aufstellung von Großplakatflächen (260 cm x 360 cm) bestehen keine Bedenken, sofern diese an den dafür vorgesehenen Standorten erfolgt und der jeweilige Standort nicht bereits an eine Partei vergeben ist. Die gewünschten Standorte sind deshalb vorab mit mir abzustimmen.

Eine Auflistung aller Standorte ist beigefügt.

Informationsstände

Sofern während der oben genannten Zeiträume geplant ist, zeitweise Informationsstände im öffentlichen Verkehrsraum einzurichten, gelten diese hiermit ebenfalls als genehmigt. Ich bitte jedoch darum, die jeweiligen Standorte und Termine rechtzeitig (d. h. mindestens eine Woche vorher) per Fax dem Fachbereich 5 – Straßen und Kanäle – unter der Fax-Nr. 02150/916-250 anzuzeigen, damit eventuelle Termin- bzw. Standortüberschneidungen mit möglicherweise anderen genehmigten Veranstaltungen vermieden werden können.

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Auflagen:

- Der öffentliche Verkehr – insbesondere der Fußgängerverkehr – darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden; die Auflagen unter **Allgemeines** sind entsprechend zu beachten.
- Die Standorte sind jeweils in sauberem Zustand zu verlassen.

Besondere Auflagen für Großplakatflächen, Plakatierung und Informationsstände

- Die öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich im ordnungsgemäßen Zustand. Sollten hieran Zweifel bestehen, ist vor Aufstellung ein Termin mit dem Fachbereich 5 – Straßen und Kanäle -, Team 52 (Straßenbetrieb), zu vereinbaren. Tel. 02150/916-224 und -212.
- Die Großplakatflächen sowie andere Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie nicht zu einer Verkehrsbehinderung oder Verkehrsbeeinträchtigung führen können.
- die Stadt Meerbusch ist von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden.

Um einen reibungslosen und gleichzeitig den Bedürfnissen der Parteien entsprechenden Ablauf zu gewährleisten, wird wie folgt verfahren:

Sofern Verstöße gegen die vorgenannten Vorschriften bzw. Auflagen festgestellt werden sollten, wird der Fachbereich 5 – Straßen und Kanäle -, den für die Plakatierung Verantwortlichen der jeweiligen Partei anrufen bzw. anrufen mit der Aufforderung, die festgestellte Rechtswidrigkeit oder den Auflagenverstoß binnen 24 Stunden zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden rechtswidrig bzw. verkehrsgefährdend aufgestellte politische Werbepлакate durch die Verwaltung im Wege der Ersatzvornahme unter Erhebung von Kosten sowie ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entfernt.

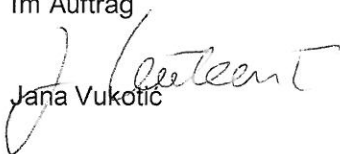
Ich darf Sie bitten, dem Fachbereich 5 – Straßen und Kanäle -, Fax-Nr. 02150/916-250 einen Ansprechpartner nebst Vertreter mit Angabe von Telefon- und Fax-Nr. zu benennen, der sich in Ihrer Partei für die Plakatierung verantwortlich zeichnet.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass in allen weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Wahl, der Fachbereich 1 – Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt -, Wittenberger Str. 21, 40668 Meerbusch, Tel. 02150/916-171 oder Fax 02150/91639171 Ihr Ansprechpartner ist.

Ich hoffe, mit diesen Regelungen zu einem gedeihlichen Miteinander und einem fairen Wahlkampf beizutragen. Die entsprechenden Vorschriften sowie die Standortliste für die Großplakatflächen sind diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jana Vukotic

Anlagen

- Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 -22-33- und des Innenministeriums – 11/20-10.10 vom 08.08.2003
- Auflistung der Standorte für Großplakattafeln



SMBI.NRW

Gliederungsnummer 922

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
- III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums - 11/20-10.10 -
v. 8.8.2003

1 Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.
Von diesem Verbot werden hiernit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

- 1.1 aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie
- 1.2 zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2 Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

- 2.1 Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie
- 2.2 Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2
- 2.2.1 bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und
- 2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis

7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelastigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

- 3.1 Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag
- 3.2 Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnhöfen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4 Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5 Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-I), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 -SMBI.NRW. 922- wird aufgehoben.
MBI. NRW. 2003 S. 1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBI.NRW. 2005 S. 431).

Mögliche Standorte für Großplakat-Wahltafeln im Stadtgebiet Meerbusch

lfd. Nr.	max. Anzahl	Standorte
Büderich		
1	1-2	Neusser Straße (L137) / Laacher Weg (an der Haltestelle Laacher Weg)
2	2-3	Böhlerstraße (gegenüber Verbindungsweg Hoxweg)
3	2-3	Poststraße / Düsseldorfer Straße (L137) (innerhalb der Grünfläche)
4	2	Poststraße / Mataréstraße (an der Buswendeschleife vor den drei Bäumen)
5	2-3	Moerser Straße (L137) (begrünter Seitenstreifen im Ortseingangsbereich hinter der Ortstafel)
6	3-4	Necklenbroicher Straße (L30) / Am Eisenbrand (innerhalb der Grünfläche hinter dem Wendehammer)
7	1	Niederlöricker Straße (L30) / Am Feldbrand (Grünfläche neben der Niederlöricker Straße)
Osterath		
8	2-3	Meerbuscher Straße (L476) (Höhe Regenrückhaltebecken ggü. P+R-Anlage Boverth)
9	4	Meerbuscher Straße / Bahnhofsweg (L476) (Grüngürtel)
10	1-2	Insterburger Straße / Meerbuscher Straße (in der Grünfläche)
11	1-2	Parkplatz Raiffeisenplatz / Erschsträßchen (Grünanlage vor der Volksbank)
12	2	Willicher Straße (vor Kreisverkehr)
13	2	Krefelder Straße (L476) (Grünfläche rechts neben der Einmündung Schweinheimer.Weg)
14	2	Strümper Straße (L154) / Grüner Weg (innerhalb der Grünfläche vor der Rehaklinik)
Lank-Latum		
15	2-3	Uerdinger Straße / Gonellastraße (von Autobahn kommend links vor dem Kreisverkehr in Grünfläche)
16	2-3	Bismarckstraße (K1) / Krahnengasse (innerhalb der Grünfläche)
17	3-4	Kierster Straße (K1) (stadtauswärts rechts in Grünfläche, ca. 100 m vor der Einm. Am Heidbergdamm)
18	1	Uerdinger Straße / In der Loh (unbefestigter Seitenstreifen)
Strümp		
19	3	Xantener Straße (L137) (stadtauswärts rechts vor dem Lärmschutzwall, ca. 50 m vor der Einm. Bergfeld)
20	2	Xantener Straße (L137) (stadteinwärts rechts hinter dem Fußweg zum Ilbertzweg)
21	1-2	Osterather Straße (L154) (gegenüber Einmündung Mönkesweg in der Grünfläche hinter der Ampel)
Nierst		
22	2-3	Kullenberg (K9) (stadteinwärts links vor dem Eingang Sportplatz)
Langst-Kierst		
23	2	Ilvericher Straße (K9) / Am Oberbach (innerhalb der Grünfläche)
24	1-2	Ilvericher Straße (K9) / Parkplatz Schützenstraße (innerhalb der Grünfläche zw. Parkplatz u. Radweg)